

9. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000

Aufgrund der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Bestattungsgesetz – Bestatt G M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 17.12.1999, zuletzt geändert in der Sitzung am ... die folgende Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000 (Stadtanzeiger vom 23.01.2000, S. 6), zuletzt geändert am 22.03.2013 (Stadtanzeiger vom 05.04.2013, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz (1) wird nach Satz 1 ergänzt:

„Die Gebühren für die Urnenstelle in Anonymen Grabfeldern, auf Streuwiesen und der Grabstätte für stillgeborene Kinder, die Erdstelle in Anonymen Grabfeldern sowie Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätten beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer. Die Urnenstelle in Gemeinschaftsgrabstätten für 20 Urnen, Urnen- und Erdstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte im Baumgrabfeld beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer und die Kosten für Grabmale.“

2. Der § 5 Entstehung der Gebühren erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren entstehen im Falle von beantragten Genehmigungen und Erlaubnissen mit Antragseingang bei der Landeshauptstadt Schwerin, im Falle einer beantragten Leistung mit deren Inanspruchnahme.“

3. In Anlage 1 wird der Gebührentarif wie folgt geändert und ergänzt.

a) Der Abschnitt A. Gebühren für die Grabnutzung erhält folgende Fassung.

„1. Reihengrabstätte

a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr
für die Dauer von 25 Jahren 1.383,00 €

b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
für die Dauer von 20 Jahren 624,00 €

c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 414,00 €

9. ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Anlage 1

d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung	1.625,50 €
e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder	64,00 €
f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung	1.222,00 €
g) Urnenstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte	818,00 €
h) Erdgrabstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte	1855,00 €
2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 bzw. 99 Jahren	
a) Erdwahlgrabstätte einsteilig	1.383,00 €
b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig	2.551,00 €
c) Erdwahlgrabstätte mehrsteilig	3.719,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	461,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	600,50 €
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	1.114,50 €
g) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.751,50 €
h) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	2.936,50 €
i) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	3.952,50 €
j) Erdwahlgrabstätte einsteilig im Rasengrabfeld	4.533,00 €
k) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.007,00 €
l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	1.825,00. €
m) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	2.857,00€
Die Nutzungsdauer 25 Jahre gilt für a) bis f) und j) bis m). Die Nutzungsdauer 99 Jahre gilt für g) bis i).	
3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit	
a) Erdstelle	3.953,00 €
b) Urnenstelle	765,00 €
c) Aschestreuwiese	765,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Monat	
a) Erdwahlgrabstätte einsteilig	4,63 €
b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig	8,50 €

9. ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Anlage 1

c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	12,42 €
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1,54 €
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	2,04 €
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	3,75 €
g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	28,50 €
h) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld	13,21 €
i) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	4,88 €
j) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	4,88 €
k) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	4,88 €

b) Der Abschnitt D. Gebühren für zusätzliche Leistungen Ziffer 4. erhält folgende Fassung.

„4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.

Es gelten folgende Stundensätze:

Mitarbeiter Verwaltung lt. KGSt	44,93 €
Gartenarbeiter lt. KGSt	28,96 €
Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer	33,66 €
Bagger	15,78 €
Multicar	7,46 €
Motorsäge	6,93 €

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 – Bekanntmachung

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die Satzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Ausfertigungsvermerk:

9. ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Anlage 1

Schwerin, den _____
Datum der Ausfertigung

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin (DS)

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am _____
(Veröffentlichungsdatum)